

### Jahresbericht 2019

Wir haben Sie bereits mit der Mitteilung vom Januar über das erfolgreiche 2019 informiert.

Den detaillierten, revidierten Jahresbereich per 31.12.2019 können Sie nun auf unserer Homepage unter der Rubrik Dokumente einsehen.

### Umwandlungssatz

Der Stiftungsrat hat beschlossen, den Umwandlungssatz (UWS) zur Bestimmung der Leistungen bei Pensionierung (Männer 65/Frauen 64) **für das Jahr 2021** wie folgt zu senken:

Alterskapital	2020	2021
UWS bis Limite von CHF 800'000.00	5.50%	5.40%
UWS ab Limite von CHF 800'001.00	4.70%	4.60%

Dadurch wird den Erwartungen des Kapitalmarktes und der verlängerten Lebenserwartung Rechnung getragen.

### Neues Vorsorgereglement ab 01.01.2020

Per 01.01.2020 treten folgende Änderungen im Vorsorgereglement in Kraft:

Art.	Thema	
4.2	Versichertes Gehalt	geändert
10.1	Unbezahlter Urlaub	geändert
11.5	Temporäre Altersrente	gestrichen
12.2	AHV-Überbrückungsrente	geändert
6.2	Planwahl	neu
14.5	Planwahl	neu

Das gültige Vorsorgereglement steht Ihnen auf unserer Homepage in der Rubrik Dokumente zum Download zur Verfügung.

### Corona-Krise / Unbezahlter Urlaub

Aufgrund des Coronavirus erhalten wir viele Anfragen von Versicherten nach Möglichkeiten, die Prämien aufgrund der schwierigen Situation für eine gewisse Dauer zu reduzieren.

Gerne machen wir Sie auf Art. 10 des Vorsorgereglements aufmerksam, welches besagt, dass die Versicherten die Möglichkeit haben, die **Sparbeiträge bis zu 6 Monate** auszusetzen.

Die Risiken Tod, Invalidität und die Prämienbefreiung bleiben somit versichert. Die entstandene Lücke bei den Sparbeiträgen kann zu einem späteren Zeitpunkt mit freiwilligen Einkäufen aufgefüllt werden.

Auf unserer Homepage können Sie unter der Rubrik Dokumente ein entsprechendes Antragsformular herunterladen. Die Einreichung per Email reicht aus. Für Fragen bzw. weitere Auskünfte, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### Beitragsjahr-Einkäufe

Freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse sind steuerlich sehr attraktiv. Den Einkaufsbetrag können Sie vom steuerbaren Einkommen abziehen, das Guthaben ist nicht als Vermögen steuerbar und die Zinserträge zählen nicht zum steuerbaren Einkommen. Erst bei Auszahlung ist das Guthaben zu versteuern - allerdings zu einem Vorzugstarif - wenn das Guthaben in Kapitalform bezogen wird.

Etlliche Pensionskassen verzinsen freiwillige Einkäufe erst ab dem Folgejahr. Bei unserer Stiftung erfolgt die **Verzinsung bereits ab Zahlungseingang**. Es ist deshalb attraktiv, Einkäufe bereits während dem Jahr vorzunehmen.

Zudem gelten die von Ihnen bei unserer Stiftung seit 1. Januar 2016 getätigten Einkäufe **als zusätzliches Todesfallkapital**.

Diesbezüglich möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass Einkäufe ab einem Firmen- oder Praxiskonto von den Steuerbehörden nicht akzeptiert werden und somit von uns zurückerstattet werden. Diese müssen zwingend **ab den Privatkonten** erfolgen.

### Wir sind für Sie da

Wir befinden uns zurzeit in einer neuen und anspruchsvollen Situation. An erster Stelle steht bei uns die Gesundheit unserer Kundinnen und Kunden, Partner, Mitarbeitenden und der ganzen Bevölkerung.

Glücklicherweise verfügen wir über die technischen Möglichkeiten, die es unseren Mitarbeitenden auch von zu Hause aus erlaubt, unseren gewohnten Service aufrecht zu erhalten. Und falls es trotzdem einmal zu längeren Wartezeiten kommt, bitten wir Sie um Verständnis.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Liebsten beste Gesundheit

Freundliche Grüsse



René Zollet  
Geschäftsführer



Peter Gurtner  
Stv. Geschäftsführer